

Strafrecht über verschiedene Formen der materiellen Verantwortlichkeit im Wirtschafts- und Zivilrecht bis zu den disziplinarischen Maßnahmen des Verweises, des strengen Verweises usw. im Arbeitsrecht.

Rechtsanalyse -> *Rechtsauslegung*

Rechtsanwalt: zur Festigung der -> *sozialistischen Gesetzlichkeit* durch rechtliche Beratung und Vertretung von Bürgern sowie Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und anderen Organen und Organisationen tätige Person. Die Ziele und Grundsätze der Tätigkeit der R. werden vom sozialistischen Staat durch Rechtsvorschriften geregelt. Die Anleitung und die Aufsicht über die Tätigkeit der R. obliegt dem Ministerium der Justiz. Die R. erfüllen bei der rechtlichen Beratung der Bürger, die in der Regel kostenlos ist, wesentliche eigenständige Aufgaben zur Erläuterung des -> *sozialistischen Rechts*, zur Festigung des sozialistischen -> *Rechtsbewußtseins* und der -> *Rechtssicherheit*. Sie tragen insbesondere dazu bei, den Bürgern rechtliche Hilfe in gerichtlichen Verfahren zu erweisen. Die Tätigkeit der R. im -> *Strafverfahren* dient wesentlich der Verwirklichung des verfassungsmäßig garantierten Rechts auf Verteidigung. Beschuldigten und Angeklagten steht das Recht zu, sich in jedem Stadium des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen und diesen aus den in der DDR zugelassenen R. frei zu wählen. Der Verteidiger ist unabhängig von anderen Prozeßbeteiligten. Ihm anvertraute oder bekanntgewordene Tatsachen unterliegen dem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis. Der Verteidiger hat das Recht, mit Beschuldigten und Angeklagten zu sprechen und zu korrespondieren, Beweisanträge zu stellen, an der gerichtlichen Hauptverhandlung mitzuwirken, -> *Rechtsmittel* einzulegen und im Rechtsmittel-

verfahren mitzuwirken; Vorschläge zu gerichtlichen Entscheidungen bei der Verwirklichung der Strafen zu unterbreiten. Der Verteidiger hat das Recht der Akteneinsicht nach Abschluß der Ermittlungen. Im Ermittlungsverfahren können Bedingungen dafür und für seinen Verkehr mit Inhaftierten festgelegt werden, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird. Das -> *Gericht* ist in bestimmten Fällen gesetzlich verpflichtet, von Amts wegen einen Verteidiger zu bestellen, falls der Angeklagte selbst keinen Verteidiger gewählt hat, insbesondere in allen Strafverfahren erster und zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und in Strafverfahren erster Instanz vor den Bezirksgerichten sowie in Fällen, in denen die Schwierigkeit der Sache oder die Persönlichkeit des Angeklagten es nahelegen; ferner bei flüchtigen Angeklagten sowie bei Jugendlichen, wenn deren Erziehungsberechtigten das Recht zur Mitwirkung am Verfahren entzogen worden ist. Im Strafverfahren können sich Geschädigte eines R. bedienen, wenn sie Schadensersatzansprüche geltend machen. In gerichtlichen -> *Zivilverfahren* und Familienverfahren treten R. mit Vollmacht der Kläger oder Verklagten als Beauftragte zur Wahrnehmung deren Rechte auf. Die R. beraten ihre Partei in jedem Stadium des Verfahrens und haben entsprechende prozessuale Rechte, um zur Klärung der Sache und deren rechtlicher Würdigung beizutragen und Vorschläge zur gerichtlichen Entscheidung zu unterbreiten bzw. Rechtsmittel gegen Entscheidungen einzulegen. In Berufungsverfahren müssen sich die Parteien grundsätzlich durch einen R. vertreten lassen. In Entmündigungssachen ist dem Entmündigten durch das Gericht ein R. als Vertreter beizuordnen, wenn der Entmündigte die Anfechtungsklage erheben will oder der gesetzliche Vertreter des Entmündigten die Wiederaufhebung der Entmündigung im